

Ich habe: nicht langwierige, besonders verursachte Krankheiten darunter verstehen wollen.

Königl. Commissar D. M e r b a c h: Dies Amendement ist zwar auf der einen Seite auf Billigkeit gestützt, auf der andern Seite aber scheint es doch, als wenn es in dieser Allgemeinheit praktisch in einzelnen Fällen zu weit führen könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß Fälle eintreten, wo öffentliche Anstalten sich Kranke anzunehmen sich genöthigt sehen, theils um größeres Unglück zu vermeiden, theils weil für den Moment schleunig geholfen werden muß, und nicht eine Untersuchung vorhergehen kann, ob der Kranke sich zu öffentlicher Unterstützung qualificire oder nicht? Allein ob nicht, wenn man einen solchen Satz in der Allgemeinheit aufstellen wollte, daraus für die Gemeinden eine große Ueberlastung entstehen könnte, möchte ich dahin gestellt sein lassen. Ich will nur zwei Fälle anführen, wo es von der andern Seite sehr hart sein würde, wenn man die Gewährung der freien Kur als Grund der Ausweisung ansehen wollte. Der eine Fall ist der, wenn einem zur arbeitenden Classe gehörenden in seinem Berufe ein Unglück begegnet, wodurch er an seinem Körper Schaden leidet; das Unglück geschieht öffentlich, es nimmt sich seiner die Behörde an, schafft ihn in ein öffentliches Krankenhaus, wo auch Arme curirt werden, wenn man diesem, wenn er wieder hergestellt worden ist, die Rechnung macht, und er wäre nicht im Stande sie zu bezahlen, und man wollte auf Grund dieses Resultates den Bescheid geben: er habe öffentliche Unterstützung genossen, also werde er ausgewiesen, dies wäre gewiß himmelschreiend hart und würde eines jeden Gefühl in Anspruch nehmen. Ein anderer Fall ist der, welcher vom Abgeordneten selbst erwähnt worden ist. Zur Zeit von ansteckenden Krankheiten muß für Aufnahme von Individuen aus polizeilichen Gründen in allgemeine Krankenhäuser gesorgt werden, welche außerdem aller andern Hülfe entbehren würden. Solche Fälle müssen wohl ausgenommen werden von der Kategorie öffentlicher Unterstützung. Allein wollte man darüber hinausgehen, so öffnete man doch dem Mißbrauch der öffentlichen Krankenanstalten das Thor, und ich habe mir daher bereits in der Deputation den Wunsch auszusprechen erlaubt, daß man diese Frage mehr als eine solche betrachten möchte, welche sich in Praxi vielleicht richtiger in einzelnen Fällen beurtheilen läßt, als man im Stande ist, sie in ein Gesetz zu fassen. Denn die Sache läuft auf Casuistik hinaus und gesetzliche Bestimmungen, welche in diese hinüberschweifen, sind in Praxi nachtheiliger als gar kein Gesetz.

Präsident D. H a a s e: Es hat sich kein Abg. mehr gemeldet, um gegen das Amendement zu sprechen. Ich überlasse daher dem Herrn Referenten, ob derselbe zum Schluß noch sprechen will.

Referent Abg. S c h ä f f e r: Der königl. Commissar hat schon alles gesagt, was in dieser Beziehung zu sagen war. Soll ich meine Meinung darüber sagen, so war mir allerdings die Fassung des Antrags etwas zu allgemein, namentlich daß er auf langwierige Krankheiten, die auf mehrere Jahre sich hinausziehen, Anwendung finden soll. Es wird sich sehr schwer aus-

drücken und die Gränze sich ziehen lassen. Aus diesem Grunde möchte ich nicht der Kammer anrathen, diesem Amendement beizupflichten.

Präsident D. H a a s e: Ich stelle nun die Frage an die Kammer, ob sie das Eisenstück'sche Amendement annehmen wolle? — Es wird von 53 Stimmen abgeworfen.

Referent Abg. S c h ä f f e r: Nun wäre die achte Erläuterung vorzutragen, da aber diese in sehr enger Berührung mit der ersten Erläuterung und §. 8. des Heimathsgesetzes steht, und gestern dahin Beschluß gefaßt worden ist, daß die Berathung über diese erste Erläuterung und über §. 8. erst noch von der Deputation gepflogen werden soll, so dürfte rathsam sein, auch diese achte Erläuterung noch ausgesetzt zu lassen, bis der Bericht über die erste Erläuterung von der Deputation an die Kammer gelangt sein wird. Eben so dürfte über den ganzen Gesetzentwurf noch nicht mit Namensaufruf abzustimmen sein, weil die erste Kammer wünschen wird, die Ansicht der Deputation über den Gesetzentwurf und zwar in der ganzen Vorlage zu haben.

Präsident D. H a a s e: Die Bemerkung des Referenten, daß die 8. §. nothwendiger Weise in Folge des frühern Beschlusses über den D. Schröder'schen und Reiche-Eisenstück'schen Antrag ausgesetzt werden müsse, scheint allerdings begründet und folgerecht, daß wir so lange die Abstimmung über die Vorlage des Gesetzentwurfs aussetzen, bis wir den Bericht über einen Antrag von der Deputation erhalten haben. Es wird die Kammer damit einverstanden sein? — Die Kammer giebt ihre Zustimmung. —

Abg. v. T h i e l a u: Ich habe mir beim Anfange der Debatte vorbehalten, einen Antrag an die Kammer zu richten. Es sind in diesem Gesetzentwurfe mehre Abänderungen des Heimathsgesetzes enthalten. Wir bekommen dadurch wieder ein neues Bruchstück der Gesetzgebung. Ich halte es für höchst rathsam, solche Bruchstücke sich nicht immer mehr vermehren zu lassen, und ich sollte glauben, daß dies beseitigt werden könne, wenn diese Abänderung in das Gesetz selbst hinein redigirt und das Gesetz auf diese Art von neuem abgedruckt und zur Publication gebracht würde, damit nicht die Behörden erst das Gesetz von 1834 und das Amendement von 1839 zur Hand zu nehmen haben. Das erschwert die Kenntniß der Gesetzgebung unendlich, daß wir immer Abänderung machen und nicht das alte Gesetz cassiren und in neuer Form wieder herausgeben. Sollte dieser Antrag Anklang finden, so würde ich mir erlauben, ihn schriftlich einzureichen.

Präsident D. H a a s e: Der Antrag des Abg. v. Thielau lautet so: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die gemachte Abänderung des Gesetzentwurfs zu den einzelnen §§. desselben so zu redigiren, daß dieselben einem neuen Abdruck des Heimathsgesetzes von 1834 eingefügt werden können, und einen solchen Abdruck zu veranstalten. Ich frage die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstütze? — Geschicht sehr zahlreich. —

Referent Abg. S c h ä f f e r: Zur Rechtfertigung der Deputation erlaube ich mir, was den Antrag anlangt, zu bemerken, daß dieser auch in der Deputation zur Sprache gekommen